

Warum fehlt im neuzeitlichen Wohn- und Werkraum die Uhr?

Von Jos. Schöller (Villingen)

Wenn wir Fachleute der Uhrenindustrie und des Uhrenhandels die neuesten Entwürfe der Innenarchitekten, die sich mit der Ausgestaltung von Wohn- und Werkräumen befassen, durchsehen und die Berichte der Bauausstellungen lesen, so müssen wir mit Erstaunen feststellen, daß keine Zimmeruhren mehr vorgesehen sind.

Die Einstellung eines leitenden Herrn einer Ausstellung ergibt sich aus dessen Äußerung, daß Wand-, Stand- und Tischuhren für die betreffende Ausstellung nicht in Frage kämen; dagegen nur Taschen-, Armband- und Weckeruhren. Eine Nachforschung wegen dieses Mißstandes durch Uhrenfachleute ergab, daß — deutlich ausgedrückt — von der wissenschaftlichen Oberleitung dieser wichtige Gebrauchsgegenstand einer Zimmereinrichtung einfach vergessen worden war.

Das kaufende Publikum nimmt bei mustergültigen Ausstellungen des Deutschen Werkbundes als selbstverständlich an, daß der neuzeitliche Raum keiner Uhr mehr bedarf, weil sie in den Musterräumen nicht gezeigt wird. Der Besucher kann sich eben nicht denken, daß hier nur ein Versagen oder ein Vergessen der Ausstellungsleitung vorliegt, welche durch diesen groben Fehler einer großen Industrie und einem bedeutenden Handel schweren Schaden zufügt. Es ist daher Pflicht eines jeden Fachkollegen, auf derartige Mißstände hinzuweisen, damit bei künftigen Ausstellungen und Plänen führender Künstler die Uhr als notwendiger Gebrauchsgegenstand des kultivierten Menschen nicht vergessen wird. Wir leben heute in einem Zeitabschnitt, der das Schlagwort „Tempo“ prägte, und auch in Deutschland gilt immer mehr der Satz: „Zeit ist Geld“, wozu die Uhr als Maßstab dient.

In gut organisierten Betrieben wird schon der eingehende Brief mit einem Uhrstempel versehen, der außer dem Datum die Stunde und Minute anzeigt.

Arbeitszeit-, Akkord-, Stopp- und Kontrolluhren sind in den meisten Fabriken zur genauen Feststellung von Zeit- und Arbeitsleistung eingeführt. Die Wissenschaft und der Sport rechnen mit Bruchteilen von Sekunden und können eines genauen Zeitmessers nicht mehr entbehren.

Es ist deshalb ausgeschlossen, daß in der heutigen Zeit die Bewohner moderner Räume auf Uhren verzichten können, von denen die Zeit mühelos abzulesen ist.

Es muß geradezu als widersinnig bezeichnet werden, wenn von den Raumkünstlern versucht wird, Aufenthaltsräume ohne Großuhren zu schaffen. Derartige Richtungen und Einflüsse sind auf das entschiedenste zu bekämpfen. Die deutsche Uhrenindustrie hat nach dem Kriege die Konstruktion der Uhrwerke und die Aufmachung der Gehäuse bedeutend verbessert, und unsere führenden Großfabriken halten auch Schritt mit der neuen Wohnkultur durch Schaffung zeitgemäßer Uhren, die dem sachlichen Möbelstil angepaßt sind. In diesem Zusammenhang erschien vor längerer Zeit eine Broschüre der Gebrüder Junghans AG. mit dem Titel: „die uhr im hause“, eigenartig in der Schrift, im Inhalt und in den Uhrenabbildungen, die darin gezeigt werden.

Die Entwürfe zu diesen neuartigen Modellen stammen von dem bekannten Werkbund-Architekten Herm. Esch in Mannheim. Auch die Uhrenfabrik Lenzkirch AG. in Lenzkirch hat eine vornehme Mappe mit modernen Stand- und Wanduhrenmustern herausgebracht, die zu den heutigen Zimmereinrichtungen passen¹⁾. Es ist zu erwarten, daß unsere Architekten durch diese Schöpfungen neue Anregungen empfangen, die modernen Räume mit einer zweckentsprechenden Uhr auszustatten, damit deren Besitzer nicht gezwungen sind, die Zeit von der Taschen- oder Armbanduhr ablesen zu müssen. Gerade die Großuhren erfüllen einen doppelten Zweck: durch das geschmackvolle Gehäuse schmücken sie den Raum, zeigen die Zeit an und verkünden durch wohlklingenden Gong- oder Glockenschlag die Stunde. Welcher Kulturmensch möchte auf eine Uhr in seinem Heim verzichten, oder sollen wir uns in Deutschland — bei einer so hochentwickelten Uhrenindustrie — nur mit einer Weckeruhr begnügen, wie die Neger in Afrika? Die Weihnachtszeit bietet dem Uhrenhandel eine besonders günstige Gelegenheit, das Publikum durch Schaufensterausstellungen sachlicher Uhren darauf hinzuweisen, daß deren Gehäuse und Farbenwirkung dem heutigen Möbelstil angepaßt sind.

Auch im Gespräch mit der Kundschaft muß der Uhrenhändler immer und immer wieder dem Käufer klarmachen, daß es widersinnig wäre, zu behaupten, in den Wohnräumen könne der Zeitmesser entbehrt werden. (I/402)

1) Vgl. unsere Besprechung in Nr. 12 der UHRMACHERKUNST, S. 231. Die Schriftleitung.

Die Rechtsabteilung

Bearbeitet vom Verbandssyndikus Rechtsanwalt Dr. Heßler

Achtung! Verjährung!

A) Am 31. Dezember 1930¹⁾ verjähren

1. alle Ansprüche aus dem Jahre 1928, die Kaufleute oder Handwerker für Lieferung von Waren oder Ausführung von Arbeiten an Verbraucher oder Eigenbenutzer (Privatleute) haben,

2. alle Ansprüche aus dem Jahre 1926, die Kaufleute oder Handwerker für Lieferung von Waren oder Ausführung von Arbeiten an Wiederverkäufer oder sonstige Gewerbetreibende haben, wenn die Leistung für deren Gewerbebetrieb erfolgt ist,

3. Zinsansprüche aus dem Jahre 1926.

1) Die Verjährung der unter A bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Dadurch erklärt sich der für alle im Laufe der Jahre 1928 oder 1926 entstandenen Ansprüche einheitliche Tag der Verjährung: 31. Dezember 1930.

B) Unterbrechung der Verjährung

1. durch Erklärungen oder Handlungen des Schuldners, mit denen er den Anspruch anerkennt¹⁾, also beispielsweise „Rechnung geht in Ordnung, habe aber momentan kein Geld!“, Abschlagzahlung, Zinszahlung, Stundungsgesuch, Bestellung eines Pfandrechtes usw.,

2. durch Handlungen des Gläubigers, mit denen er den Anspruch gerichtlich geltend macht, also beispiels-

1) Wie verschafft sich Schlaw, der von Faul hundert Mark zu bekommen hat, ein solches Anerkenntnis? Er schreibt an Faul: „... und so sehe ich der Übersendung der schon längst fälligen hundertfünfzig Mark bis zum ... entgegen!“ Entrüstet antwortet Faul, was denn Schlaw einfallt, er bekomme doch nur hundert Mark! Schlaw hat das erreicht, was er wollte, er besitzt ein Anerkenntnis Faus, und die Verjährung beginnt erneut zu laufen.